

## Wasserbezugsgebühren VERORDNUNG

### AMTSLEITUNG

Datum: 09.04.2013  
Zahl: 850-1/13/Gl.  
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)  
Auskünfte: Ernst Glanzer  
Telefon: 04245 2385-23  
Fax: 04245 2385-29  
Mobil:  
e-mail: [ernst.glanzer@ktn.gde.at](mailto:ernst.glanzer@ktn.gde.at)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 09.04.2013, Zl.: 850-1/13/Gl., mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, in der derzeit geltenden Fassung Nr. 42/2010 wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißenstein wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgung ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

#### § 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Menge bezogenen Wassers in m<sup>3</sup> mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup>

€ 0,90 (inkl. 10% MWSt.)

- 2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage wird je angeschlossenem Grundstück ein Wasserverbrauch von jährlich 20 m<sup>3</sup> an Bereitstellungsgebühr, unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasseruhr, zum Gebührensatz lt. § 3 Abs. 1 festgesetzt.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet

#### **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich vorzuschreiben. Sie wird am 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Auf die jährliche Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung zu leisten, welche mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig ist. Der Teilzahlungs-Vorschreibung darf maximal ein Wasserverbrauch zu Grunde gelegt werden, der 50% des Wasserverbrauches des vorangegangenen Jahres nicht übersteigt. Der Teilzahlungsbetrag ist mit Lastschriftanzeige im Sinne der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 20/2009 auszuweisen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.04.2011, ZI.: 850-1/11/Gl., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hermann Moser)

Angeschlagen am: 23.04.2013

Abgenommen am: 03.06.2013